

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 19. Februar 2008

Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht ein vereinfachtes Jugendverfahren vor (§§ 76 ff. JGG). Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Gerichtsverfahrens darf demnach von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird.

Das vereinfachte Jugendverfahren ist bei jugendlichen Tätern zulässig, wenn aufgrund der Tat keine Verurteilung zu einer Jugendstrafe, durchaus aber die Verhängung von Zuchtmitteln (z. B. eines Dauerarrests von bis zu vier Wochen), zu erwarten ist. Es muss sich um Fälle handeln, bei denen keine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist.

Das vereinfachte Jugendverfahren kann die rechtliche Grundlage bieten, um Strafverfahren gegen Jugendliche erheblich zu beschleunigen. Die gesetzlichen Regelungen bleiben jedoch wirkungslos, wenn die Organisation oder Personalengpässe bei der Justiz den raschen Ablauf von Jugendverfahren verhindern.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Strafverfahren gegen Jugendliche sind in den letzten drei Jahren im Land Bremen auf Grundlage der §§ 76 ff. JGG durchgeführt worden?
2. Wie viele Strafverfahren gegen Jugendliche wurden insgesamt durchgeführt?
3. Wie lange (vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung des Verfahrens durch das Gericht) haben in diesem Zeitraum durchschnittlich die Jugendverfahren unter Anwendung der §§ 76 ff. JGG gedauert?
4. Wie lange (vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung des Verfahrens durch das Gericht) haben in diesem Zeitraum durchschnittlich die Jugendverfahren gedauert, bei denen die §§ 76 ff. JGG keine Anwendung gefunden haben?
5. Wie lange (vom Anfangsverdacht an) haben in diesem Zeitraum durchschnittlich die Jugendverfahren gedauert, die von der Staatsanwaltschaft (außer gemäß § 170 Abs. 2 StPO) beendet wurden?
6. Welche praktischen Erfahrungen haben die Strafverfolgungsbehörden in Bremen mit dem vereinfachten Jugendverfahren gemacht? Besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
7. Welche organisatorischen Vorkehrungen sind im Land Bremen getroffen worden, um die für ein vereinfachtes Jugendverfahren geeigneten Fälle möglichst rasch zu erkennen und zu einem Abschluss zu bringen?
8. Ist es im Land Bremen möglich, geeignete Verfahren vom Anfangsverdacht an innerhalb von zwei Wochen durchzuführen? Geschieht dies derzeit? Falls nein, warum nicht?

9. Wie ist die Rolle der Jugendgerichtshilfe im vereinfachten Jugendverfahren zu beurteilen? Trägt die Jugendgerichtshilfe ihrerseits hinreichend zur Beschleunigung von Jugendverfahren bei?

Sibylle Winther, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 29. April 2008

Vorbemerkung:

Das vereinfachte Jugendverfahren nach §§ 76 ff. JGG zeichnet sich durch eine vereinfachte, beschleunigte und jugendadäquate Gestaltung aus. Es ist nur gegen Jugendliche und nicht gegen Heranwachsende zulässig und stellt dem Jugendrichter einen Ersatz für das gegen Jugendliche unzulässige beschleunigte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren zur Verfügung. Die gesetzlichen Vorschriften sehen die Möglichkeit vor, von Verfahrensvorschriften abzuweichen, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. So muss die Staatsanwaltschaft keine förmliche Anklage erheben. Sie muss auch keinen Sitzungsvertreter in die mündliche Verhandlung entsenden. Der Jugendrichter hat die Möglichkeit, sehr kurzfristig eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, ohne Zustellungs- und Ladungsfristen einhalten zu müssen.

Die Sanktionskompetenz ist im vereinfachten Jugendverfahren eingeschränkt: So ist die Verhängung von Jugendstrafen nicht statthaft. Auch auf Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2 JGG (Unterbringung über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses) darf im vereinfachten Jugendverfahren nicht erkannt werden. Dagegen dürfen ambulante Maßnahmen der Diversion (z. B. Arbeitsweisungen, soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Kurse) angeordnet werden.

1. Wie viele Strafverfahren gegen Jugendliche sind in den letzten drei Jahren im Land Bremen auf Grundlage der §§ 76 ff. JGG durchgeführt worden?

Die Zahl der von den Jugendrichtern im Land Bremen durchgeführten vereinfachten Jugendverfahren nach §§ 76 ff. JGG hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Vereinfachte Jugendverfahren
2005	556
2006	417
2007	313

Die zurückgehenden Zahlen sind mit einem gewandelten Anklageverhalten der Staatsanwaltschaft zu erklären. Mit der im Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ vorgesehenen Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens wird die Staatsanwaltschaft wieder vermehrt Entscheidungen im vereinfachten Jugendverfahren beantragen.

2. Wie viele Strafverfahren gegen Jugendliche wurden insgesamt durchgeführt?

Die Zahl der Verfahren vor dem Jugendrichter, in denen Jugendstrafrecht angewendet wurde, hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Verfahren vor dem Amtsgericht – Jugendrichter
2005	3 276
2006	3 087
2007	3 586

Die genannten Zahlen umfassen alle von den Amtsgerichten – Jugendrichter – nach Jugendstrafrecht erledigten Verfahren, also auch solche gegen Heranwachsende, gegen die Jugendstrafrecht angewendet wurde, gegen die aber von Gesetzes wegen nicht im vereinfachten Jugendverfahren verhandelt werden kann. Eine Differenzierung nach Jugendlichen und Heranwachsenden ist anhand der nach bundeseinheitlichen Kriterien zusammengestellten Strafverfolgungsstatistik nicht möglich.

Darüber hinaus müssen von den Jugendgerichten die Anklagen der Staatsanwaltschaft zum Jugendschöffengericht verhandelt werden. Hier kommt allerdings das vereinfachte Jugendverfahren kaum in Betracht, da eine Anklage zum Jugendschöffengericht die Erwartung einer Jugendstrafe voraussetzt.

Die Zahl der Verfahren vor dem Jugendschöffengericht hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Verfahren vor dem Amtsgericht – Jugendschöffengericht
2005	570
2006	483
2007	521

3. Wie lange (vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung des Verfahrens durch das Gericht) haben in diesem Zeitraum durchschnittlich die Jugendverfahren unter Anwendung der §§ 76 ff. JGG gedauert?
4. Wie lange (vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung des Verfahrens durch das Gericht) haben in diesem Zeitraum durchschnittlich die Jugendverfahren gedauert, bei denen die §§ 76 ff. JGG keine Anwendung gefunden haben?
5. Wie lange (vom Anfangsverdacht an) haben in diesem Zeitraum durchschnittlich die Jugendverfahren gedauert, die von der Staatsanwaltschaft (außer gemäß § 170 Abs. 2 StPO) beendet wurden?

Die durchschnittliche Dauer der vereinfachten Jugendverfahren lässt sich der durchschnittlichen Dauer der Jugendverfahren (ohne vereinfachtes Jugendverfahren) nicht gegenüberstellen, da die einschlägigen Daten nicht getrennt für das vereinfachte Jugendverfahren erhoben werden. Nach Berichten der Praxis ist aber davon auszugehen, dass die Anwendung der §§ 76 ff. JGG zu deutlich schnellerer Erledigung durch das Gericht führt. Von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, von Verfahrensvorschriften abzuweichen, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird, wird Gebrauch gemacht. Z. B. hat der Jugendrichter die Möglichkeit, sehr kurzfristig eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, ohne Zustellungs- und Ladungsfristen einhalten zu müssen. Eine exakte Bezifferung des Beschleunigungseffekts ist anhand des vorliegenden Datenmaterials nicht möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle zur durchschnittlichen Verfahrensdauer von der Einleitung (durch Polizei oder Staatsanwaltschaft) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft angegebenen Werte enthalten sämtliche von der Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren, also auch die nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten. Eine differenzierte Betrachtung der Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft nach Erledigungsarten geben die nach bundeseinheitlichen Kriterien erhobenen Daten nicht her.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verfahrenslaufzeiten bei Polizei und Staatsanwaltschaft einerseits und den Gerichten andererseits nicht vollständig kompatibel sind. Denn die zeitliche Abfolge der Bearbeitung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte bringt zwangsläufig mit sich, dass die in einem bestimmten Jahr bei den verschiedenen Stellen erfassten Vorgänge nicht identisch sind. Folglich kann es sich bei der Berechnung der Gesamtlaufzeiten nur um Näherungswerte handeln.

Die durchschnittliche Dauer aller Jugendverfahren (unter Einschluss des vereinfachten Jugendverfahrens) vom Anfangsverdacht bis zur Beendigung des Verfahrens durch eine gerichtliche Entscheidung hat sich danach wie folgt entwickelt:

Jahr	Durchschnittliche Verfahrensdauer von der Einleitung (durch Polizei oder Staatsanwaltschaft) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft in Monaten	Durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Jugendrichter in Monaten	Gesamt
2005	2,6	3,0	5,6
2006	3,0	3,0	6,0
2007	3,4	3,6	7,0

Die Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer resultiert aus der enorm gestiegenen Zahl der Jugendstrafverfahren vor dem Amtsgericht – Jugendrichter (vgl. Antwort zu Frage 2). Trotzdem schneidet Bremen 2006 (die Zahlen für 2007 liegen noch nicht vor) im Bundesvergleich überdurchschnittlich ab und belegt Platz 5. Im Zuge der Umsetzung des Handlungskonzepts „Stopp der Jugendgewalt“ wird der Senat der Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendgerichten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zusätzliches Personal zur Verfügung stellen, sodass mit einer Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu rechnen ist.

6. Welche praktischen Erfahrungen haben die Strafverfolgungsbehörden in Bremen mit dem vereinfachten Jugendverfahren gemacht? Besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

Nach Einschätzung der Praxis hat sich das vereinfachte Jugendverfahren bewährt. Es lässt eine schnelle Reaktion auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten Jugendlicher zu. Die Verfahrensdauer liegt deutlich unter der für Anklageverfahren.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist nicht ersichtlich. Zur Beschleunigung der Verfahren gegen Heranwachsende können die im allgemeinen Strafprozessrecht vorgesehenen Möglichkeiten des beschleunigten und des Strafbefehlsverfahrens genutzt werden.

7. Welche organisatorischen Vorkehrungen sind im Land Bremen getroffen worden, um die für ein vereinfachtes Jugendverfahren geeigneten Fälle möglichst rasch zu erkennen und zu einem Abschluss zu bringen?

Besondere organisatorische Vorkehrungen sind weder getroffen worden noch für die Praxis der Staatsanwaltschaft erforderlich, da der Jugendstaatsanwalt unmittelbar im Anschluss an den Eingang eines Ermittlungsverfahrens Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren stellen kann.

8. Ist es im Land Bremen möglich, geeignete Verfahren vom Anfangsverdacht an innerhalb von zwei Wochen durchzuführen? Geschieht dies derzeit? Falls nein, warum nicht?

Die Möglichkeit, ein Strafverfahren vom Anfangsverdacht an innerhalb von zwei Wochen durchzuführen, besteht grundsätzlich auch im Land Bremen. In der Praxis stehen dem jedoch in der Regel die geringen personellen Ressourcen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe und den Jugendgerichten entgegen.

In Einzelfällen werden Verfahren (insbesondere Haftsachen) innerhalb weniger Wochen durchgeführt. Diese eignen sich jedoch nicht für das vereinfachte Jugendverfahren.

9. Wie ist die Rolle der Jugendgerichtshilfe im vereinfachten Jugendverfahren zu beurteilen? Trägt die Jugendgerichtshilfe ihrerseits hinreichend zur Beschleunigung von Jugendverfahren bei?

Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren sind gesetzlich geregelt. Die Jugendhilfeträger (das sind die Jugendämter der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) tragen zu einer vereinfachten, beschleunigten und jugendgemä-

ßen Gestaltung des Verfahrens bei, indem sie die angeklagten Jugendlichen und Heranwachsenden möglichst zeitnah zu Gesprächen einladen und prüfen, ob und welche konkreten Hilfen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die hierfür zwangsläufig benötigte Zeit hindert die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nicht, da das Jugendgericht schon parallel mit der Beauftragung der Jugendhilfe zum Termin laden kann und wird.